

Satzung

(Fassung vom 11.12.2009)

TAUCHSPORT-CLUB KAISERSLAUTERN e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen TCK - Tauch-Sport.Club Kaiserslautern e.V. -. Der Verein ist beim Amtsgericht Kaiserslautern - Registergericht - in das Vereinsregister unter Nr. 1211 eingetragen. Der Verein unterhält ein Postfach in Kaiserslautern als Geschäftsanschrift.

Der Verein unterhält seine Geschäftskonten bei einer Geschäftsbank in Kaiserslautern.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Tauchsport-Club Kaiserslautern e.V. - nachfolgend TCK genannt – verwirklicht den Satzungszweck in der Unterrichtung und Ausübung des Tauchsports, sowie aller damit zusammenhängenden Fachgebiete, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassistischen und militärischen Gesichtspunkten.

Der TCK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der TCK ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Im Rahmen seiner Möglichkeiten leistet der TCK Wach-, Rettungs- und Bergungsdienste.

Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der TCK ist Mitglied des Landesverbandes Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V., des Verbandes Deutscher Sporttaucher e.V. und des Landessportbundes Rheinland-Pfalz.

§4

Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an

- a) aktive Mitglieder,
- b) passive Mitglieder und
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport im Sinne des Vereinszwecks oder sind aktiv in der Vereinsführung und Gestaltung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Postanschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über dessen Aufnahme und Eintragung in die Mitgliederliste. Er ist verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Aufsichtsrat bekannt zu geben. Kopie des Aufnahmeantrages, der Satzung und der Beitragsordnung werden dem Mitglied ausgehändigt.

§ 6 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Stimmrechte in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die dem Verein mindestens 3 Monate zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung angehören.

Versicherungsschutz durch Bundes- oder Landesverband ist gegeben, soweit entsprechende Voraussetzungen vorliegen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet Änderungen ihrer für die Vereinsverwaltung wichtigen Angaben unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben kein passives Wahlrecht.
Kinder bis 14 Jahre haben kein aktives Wahlrecht.

§ 7 **Beitrag**

Alle Mitglieder sind zur Anerkennung der Beitragsordnung verpflichtet.

§ 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

- a) Freiwilligen Austritt
Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende hin erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September des jeweiligen Jahres gemeldet sein.
- b) Streichung aus der Mitgliederliste
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt bei mangelnder Beitragszahlung und nach Mahnung durch den Vorstand. Das nähere regelt die Beitragsordnung.

c) Ausschluss

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Der Vorstand informiert rechtzeitig den Aufsichtsrat über die Gründe die zu dem Ausschluss führen.

d) Tod

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Aufsichtsrat
- b) der Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich zusammen aus

- a) dem Aufsichtsratsvorsitzenden
- b) dem stellv. Aufsichtsratsvorsitzenden
- c) und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied

Der Aufsichtsrat wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Aufsichtsrat wird auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes erfolgt Zuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Aufsichtsratsmitglieder können keine weiteren Ehrenämter im Verein übernehmen.

§ 11

Aufgaben des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat kontrolliert den Vorstand auf Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat genehmigt den Haushaltsplan und führt die jährliche Kassenprüfung durch. Der Aufsichtsrat entscheidet über Ausgaben des Vorstandes die über den genehmigten Haushaltsplan hinausgehen sowie weiterer Aufgaben, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergeben.

Über die Beschlüsse sind Protokolle zu führen.

Der Aufsichtsrat gibt sich eine zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vereinsvorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
- c) dem Vereinsvorstandsmitglied Finanzen
- d) und einem weiteren Vereinsvorstandsmitglied

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den TCK gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB in allen Vereinsangelegenheiten, soweit erforderlich nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt. Die Einzelvertretung des Stellvertreters wird im Innenverhältnis wirksam, wenn der Vereinsvorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand wird jeweils auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so benennt der Aufsichtsrat ein anderes Vereinsmitglied für die Position des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Dies kann auch ein anderes Vorstandsmitglied sein.

§ 13 **Geschäftsordnung des Vorstandes**

Innerhalb von 8 Wochen nach seiner Wahl beschließt der Vorstand über seine Geschäftsordnung.

§ 14 **Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) die Erstellung des Haushaltsplanes sowie die Abfassung und die Erstellung des Jahresabschlusses;
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- d) die Einberufung und Leitung ordentlicher und außerordentlicher Mitgliederversammlungen;
- e) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- f) Information des Aufsichtsrates;
- g) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins;
- h) Einrichtung und Auflösung von Bereichen;
- i) die Berufung und Entbindung von Bereichsleitern.
- j) die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;

Nach Neuwahlen führen die entlasteten Vorstandsmitglieder die Maßnahmen des Vereins solange kommissarisch fort, bis die Eintragung des gewählten Vorstandes in das Vereinsregister vollzogen ist.

§ 15 **Bereiche / Bereichsleiter**

Bereiche werden je nach Erfordernissen des Vereins eingerichtet oder aufgelöst. Bereiche können z. B. sein Ausbildung, Geräteverwaltung, Liegenschaft, Jugendarbeit, Geschäftsstelle usw. Der Vorstand ist berechtigt Bereiche auch an gewerbliche Unternehmen gegen Bezahlung zu vergeben. Diese Vergabe oder der Entzug bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Bereichsleiter werden vom Vorstand berufen oder von Ihren Aufgaben entbunden. Die Bereichsleiter haben dem Vorstand anlässlich der Vorstandssitzungen aktuell Bericht zu erstatten.

Die Bereichsleiter führen Ihre Aufgaben eigenständig durch und haben im Rahmen des Haushaltsplanes ein eigenes Budget.

Die Bereichsleiter können an Vorstandssitzungen teilnehmen, haben Rederecht und können Anträge stellen. Sie haben kein Stimmrecht. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt deren Teilnahme an den Vorstandssitzungen.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im letzten Quartal des jeweiligen Kalenderjahres statt. Die Einberufung mit Ort und Zeitpunkt muss mindestens 6 Wochen vor dem Termin der Versammlung Schriftlich erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 4 Wochen vor Zusammentritt einer ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

Der Vorstand teilt den Mitgliedern die Tagesordnung und die eingereichten Anträge mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und oder über Homepage (Internet) mit.

Der Vorstand kann überdies außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der Anträge eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 17

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) den vorgelegten Jahresabschluss
- b) den vorgelegten Haushaltsplan
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Neuwahl des Vorstandes
- e) die Entlastung des Aufsichtsrates
- f) die Neuwahl des Aufsichtsrates
- g) Satzungsänderungen
- h) die Genehmigung der Beitragsordnung
- i) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) die Auflösung des Vereins
- k) eine Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.

Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 50% der Mitglieder erforderlich.

Bleibt eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Anlässlich der erneuten Einberufung dieser Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, daß diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig sein wird.

Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 75% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern zu übersenden. Das Protokoll kann auch auf der Homepage (Internet) veröffentlicht werden.

§ 18

Haftung

Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an den Leibesübungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 19
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, fällt das Vermögen des TCK an den Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz e.V. (LVST), oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen gemeinnützigen Zwecken mit der Zielsetzung der Förderung des Tauchsports zu verwenden hat.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vereinsvorsitzende, der 2. Vereinsvorsitzende und das Vereinsvorstandsmitglied Finanzen zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlußfassung der Liquidatoren ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

§ 20
Schlussbestimmung

Alle vorherigen Satzungen und Satzungsänderungen werden mit Eintragung dieses Satzungsbeschlusses in das Register beim Amtsgericht Kaiserslautern ungültig.

Diese Satzung wurde am 11.05.2001 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kaiserslautern, den 11.12.2009

Lars Czubatinski
1. Vorsitzender
Tauchsportclub Kaiserslautern e.V.